

Jeder Teilnehmer, Begleitperson und Besucher müssen den Anwesenheitsnachweis ausgefüllt und unterschrieben beim Betreten der Anlage abgeben.

Anwesenheitsnachweis auf Nennung – online unter Teilnehmerinformation!

1. Anwesenheitsnachweis.

Dieses ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und muss zwingend von jedem Reiter/Begleiter unterschrieben- bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden

Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich.

Reiter und Begleitperson dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd / die Pferde gestartet werden.

2. Für Zuschauer sowie sonstige Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitperson sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt nur nach Abgabe eines Anwesenheitsnachweises gestattet.

Dies gilt für maximal 150 Personen. Der Veranstalter ist berechtigt das Gelände bei Erreichen der Maximalanzahl an Personen zu schließen.

3. Auf dem gesamten Gelände sind in jedem Fall die Abstands- und Hygienerichtlinien einzuhalten. An ausgewiesenen Stellen des Geländes, an denen die Mindestabstände nur schwer einzuhalten sind, ist das Tragen eines Mundschutzes Pflicht.

4. Auf dem Parkplatz ist zwischen den Transportfahrzeugen ein Abstand von 2 m einzuhalten. Bei Lkw's 4 Meter Abstand.

5. Zur Vorbereitung der Pferde dürfen sich auf den Vorbereitungsplatz I. 15 Pferde/Reiterpaare und auf dem Vorbereitungsplatz II. 15 Pferde/Reiterpaare aufhalten.

6. In der Halle herrscht Maskenpflicht.

7. Die Meldestelle darf nur in ganz dringenden Notfällen, nach Rücksprache und mit Einhaltung der Abstandsrichtlinien einzeln betreten werden. Hier muss dann die Zugangsbegrenzung eingehalten und eine Nasen-Mund Maske getragen werden. Die Startbereitschaft und ev. Änderungen haben telefonisch oder per Internet zu erfolgen

8. Anreise: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen.

9. Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV 2 (Coronaschutzverordnung- Corona SCHVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden und führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

10. Es stehen Toiletten, getrennt nach Damen und Herren, zur Verfügung. Desinfektionsmittel steht bereit. Eine Hilfsperson überwacht die sanitären Räume und nimmt die Desinfizierung vor.

11. Eike Seehrich und Silke Schwertfeger beaufsichtigen die Einhaltung der Hygienevorschriften.